

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.186.835

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10171/J-NR/2022 betreffend Beschwerden wegen Ungleichbehandlung in Ihrem Ministerium, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen am 9. März 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *In wie vielen Fällen zwischen 2011 und 2021 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber an Beschwerdeverfahren wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen vor der Gleichbehandlungsanwaltschaft beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*

Die Agenden der Gleichbehandlungsanwaltschaft fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Was die Anzahl von Beschwerden wegen potentieller Ungleichbehandlungen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen im Sinne der Anfrage im Zeitraum seit 2011 bis 2021 betrifft, so wird auf die gemäß § 12a B-GIBG alle zwei Jahre vorzulegenden Gleichbehandlungsberichte des Bundes verwiesen (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/gleichbehandlungsberichte/gleichbehandlungsberichte-des-bundes.html>).

Zu Frage 2:

- *In wie vielen Fällen zwischen 2011 und 2021 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen vor einem Gericht beteiligt?*

Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.

a. In wie vielen Fällen kam es jeweils zu Verurteilungen, Freisprüchen und außergerichtlichen Einigungen?

Im Zeitraum 2011 bis 2021 war im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle) bzw. der Vorgängerministerien in den Bereichen Bildung sowie Wissenschaft und Forschung ein Fall im Jahr 2012 im Sinne der Anfragestellung zu verzeichnen. Bei dem Beschwerde- bzw. Diskriminierungsgrund handelte es sich um eine ins Treffen geführte Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes einschließlich einer Verletzung des Frauenförderungsgebots im Zuge der Nichtberücksichtigung der Bewerbung um eine Sektionsleitungsfunktion. Verfahrensrechtlich erfolgte nach einem Zwischenurteil dem Grunde nach ein gerichtlicher Vergleich hinsichtlich der Schadenshöhe.

Für eine Darstellung aller gerichtlichen Auseinandersetzungen im gesamten nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. der Vorgängerministerien wäre eine Einzeldurchsicht aller Unterlagen arbeitsgerichtlicher bzw. amtshaftungsrechtlicher Verfahren erforderlich. Die Bildungsdirektionen etwa müssten das rund 40.000 Personen umfassende Bundeslehrpersonal über den gesamten zehnjährigen Anfragezeitraum aufarbeiten. Dies wäre mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass für diesen Bereich von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Welche konkreten Schritte wurden seit Ihrem Amtsantritt in Ihrem Ministerium und den nachgelagerten Dienststellen unternommen, um potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen entgegenzuwirken?*
- *Welche konkreten Schritte planen Sie zukünftig, um potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen in Ihrem Ministerium entgegenzuwirken und transparente Besetzungen zu ermöglichen?*

Das gesetzlich vorgesehene Gleichbehandlungsgebot sowie das Frauenförderungsgebot finden auch im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Anwendung. Bezüglich der Vertretung von Frauen in Kommissionen wird auf § 10 B-GLBG hingewiesen. Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen wird standardmäßig in den Bestellungsvorgang für Leitungsfunktionen, in die Begutachtungsverfahren nach dem Ausschreibungsgesetz sowie in den Auswahlprozess eingebunden und eine persönliche Teilnahme an den Sitzungen der Auswahlkommissionen ermöglicht. Die gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes werden somit proaktiv umgesetzt und auf diese Weise auch die übrigen Mitglieder der Kommissionen in der Gleichbehandlungsthematik sensibilisiert.

Zu Frage 5:

- *Welche Stelle innerhalb Ihres Ministeriums ist für allfällige Beschwerden bei möglichen Ungleichbehandlungen bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen zuständig?*
- a. Wie viele Beschwerden sind an dieser Stelle zwischen 2011 und 2021 eingegangen. Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerdegrund.*

Für Beschwerden bei möglichen Ungleichbehandlungen sind in erster Linie die jeweils personalführenden Organisationseinheiten zuständig. Hinsichtlich der Anzahl an Beschwerdeverfahren wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Entsprechend der Bestimmungen im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Gleichbehandlungsbeauftragten und Frauenbeauftragten bei Anzeigen und Beschwerden beraten. Die Beratungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, stellen ein niederschwelliges Angebot dar und finden überwiegend mündlich statt.

Wien, 9. Mai 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh.

